



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Mittels Plattform Consultations

Appenzell, 17. September 2026

Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel zukommen lassen. Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Die vorgeschlagene Revision des Jagdgesetzes wird grundsätzlich befürwortet. Sie verbessert die Handlungsmöglichkeiten im Wolfsmanagement, insbesondere in eidgenössischen Jagdbanngebieten und im Umgang mit problematischen Wölfen.

Die Standeskommission erachtet jedoch Anpassungen bei Art. 11 Abs. 5^{bis} und Art. 12 Abs. 2^{ter} als erforderlich, um zusätzliche Vollzugshindernisse zu vermeiden und einen wirksamen Umgang mit problematischen Wölfen sicherzustellen. Zudem wird angeregt, die Regelungen zu Einzelabschüssen von Wölfen aus Rudeln unter Berücksichtigung wildbiologischer und tierschützerischer Aspekte weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Möglichkeiten für ein wirksames und proaktives Wolfsmanagement insgesamt zu stärken.

Art. 11 Abs. 5^{bis}

Antrag:

Anpassung der Formulierung / Streichung der zusätzlichen Anforderungen:

Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und Art. 12 Abs. 2, Abs. 2^{ter} und Abs. 4^{bis} den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben; bei Abschüssen nach Art. 12 Abs. 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden.

Begründung:

Die zusätzlichen Anforderungen unter Buchstabe a stellen ein unbegründetes Hindernis für Regulierungen im Jagdbanngebiet dar. Voraussetzung bilden gemäss Art. 5^{bis} Verfügungen nach Art. 7a und Art. 12, die bereits nach strengen Vorgaben ausgestellt wurden. Es ist nicht einzusehen, warum für Jagdbanngebiete noch schärfere Auflagen (wiederholtes Umgehen von Herdenschutzmassnahmen) gelten sollen und die Schäden ausserhalb und innerhalb des Jagdbanngebietes nicht kumuliert werden können. Dies würde dem Anliegen der zugrundeliegenden Motion zuwiderlaufen. Ebenso sollen nur Schäden angerechnet werden, die in geschützten Situationen entstanden sind. Auf Alpen, die nicht zumutbar schützbar

sind, wird somit jegliche Regulierungsmöglichkeit verhindert. Die einzige Möglichkeit für betroffene Alpen wäre somit eine Aufgabe der Sömmerung, was sicher nicht der allgemeinen Zielsetzung entspricht.

Art. 12 Abs. 2^{ter}

Antrag:

Anpassung der Formulierung:

Die Kantone können nach Zustimmung des Bundesamts zwischen dem 1. Juni und dem 28. Februar Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Begründung:

Der Verweis auf umgesetzte Herdenschutzmassnahmen im Jagdgesetz folgt nicht der bestehenden Logik. Die Bedingungen für die Anrechnung von Schäden werden in der Jagdverordnung definiert. Der entsprechende Satzteil ist deshalb zu streichen. Die Standeskommission ist ausserdem nicht einverstanden mit der Forderung, dass ein Problemwolf mehrmals Herdenschutzmassnahmen umgehen soll, bevor eine Regulierung möglich ist. Sobald ein Wolf Herdenschutzmassnahmen erfolgreich umgeht, ist er per Definition ein Problemwolf mit unerwünschtem Verhalten. Auf dieses unerwünschte Verhalten muss umgehend reagiert werden können.

Es wird anerkannt, dass die bisherigen Einschränkungen bei der Regulierung zwischen Februar und Mai behoben werden sollen. Aus wildbiologischer und tierschützerischer Sicht ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Jungtiere ab der Geburt im Mai bis zum Ende der Säugezeit (Ende Juli) auf die Versorgung durch beide Elterntiere angewiesen sind. Der Abschuss eines Elterntiers zwischen März und Mai hätte gravierende Folgen für die Jungtieraufzucht. Einzelne Wölfe eines Rudels lassen sich im Feld – auch mit moderner Optik – von Februar bis Mai oft nicht sicher voneinander unterscheiden, sodass ein reales Risiko besteht, versehentlich ein Elterntier zu erlegen. Es gilt, andere Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bedarf für solche Eingriffe nicht aufkommen zu lassen. Damit ist sowohl dem Tierschutz als auch der Konfliktreduktion besser gedient.

Grundsätzlich sollten die Möglichkeiten geschaffen werden, stärker, rascher und proaktiver in den Wolfsbestand eingreifen zu können. Die blosser Verlängerung der Regulationsperioden genügt dafür jedoch nicht. Erforderlich ist ein Gesamtpaket von Massnahmen, zu dem insbesondere jährliche Abschusskontingente pro Kanton, der Abschuss von Welpen bereits ab dem 1. Juni sowie die Entnahme von Wolfspaaaren im Rahmen dieser Kontingente gehören. Nur so lassen sich die bestehenden Hürden abbauen, welche die Wirksamkeit des heutigen Systems begrenzen. Das von der KWL erarbeitete Grundlagenpapier «Zukünftiges Wolfsmanagement in der Schweiz» enthält entsprechende Vorschläge, die dieselbe Zielsetzung verfolgen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)